Stellungnahme des Bürgermeisters zum Antrag der Fraktion Die Linke/Bündis 90/Die Grünen

Vorlage 6.164/2016 (Unterstützung der Initiative Freifunk Harz e.V.)

Die Thematik Freifunk wird derzeit kontrovers diskutiert. Das Ziel, die Verbesserung der Verfügbarkeit des Wireless Local Area Networks (WLAN) im Stadtgebiet für jedermann durch die faktische Freigabe privater Zugänge, ist rechtlich noch nicht abschließend geklärt. Derzeit besteht nach wie vor das Risiko der sogenannten „Störerhaftung". Dies bedeutet, dass grundsätzlich derjenige haftet, der den freien Zugang zur Verfügung gestellt hat. Um diese natürliche oder juristische Person zukünftig von einer wie auch immer gearteten Haftung freizustellen, soll das Telemediengesetz dementsprechend geändert werden. Das Gesetzgebungsverfahren ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

Eine Nachfrage bei der Stabstelle Breitband in der Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt ergab zudem, dass sowohl das Land als auch die Landeshauptstadt zunächst die Verabschiedung des Gesetzes auf Bundesebene abwarten, bevor über die Nutzung von (Landes-)Immobilien für Freifunkeinrichtungen entschieden wird.

Darüber hinaus ist aufgrund der geographischen Gegebenheiten der Stadt Ilsenburg (Harz) und der aktuell verfügbaren Bandbreiten darauf hinzuweisen, dass in den touristisch stark frequentierten Bereichen (z.B. Ilsetal) derzeit keine ausreichende Anbindung gegeben ist. Demzufolge könnte hier ohnehin nichts freigegeben werden. Vor diesem Hintergrund ist bereits im Sommer letzten Jahres formlos ein Antrag auf „Public WLAN" bei der Staatskanzlei gestellt worden. Dieser hat zum Inhalt, ein freies WLAN unter Federführung der Kommune oder der Tourismus GmbH Ilsenburg als sogenanntes Digitalisierungsprojekt herzustellen. Mangels Veröffentlichung der Förderrichtlinie konnte noch kein förmlicher Antrag gestellt werden. Dies wird jedoch in Kürze möglich sein.

Die Tourismus GmbH wird in jedem Fall kostenfreies WLAN für Gäste zur Verfügung stellen. Die Geschäftsführerin der Ilsenburger Tourismus GmbH befindet sich derzeitig in der Klärung mit dem Netzbetreiber, weil noch technische Probleme behoben werden müssen. Mit einem freien WLAN-Zugang über die Tourismus GmbH würde der zentrale Bereich in der Touristinformation in Ilsenburg abgedeckt werden.

Auf Bundesebene hat die Bundesregierung am 18. November 2015 eine neue Entwurfsfassung für das Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes vorgelegt. Sowohl die Zustimmung von Bundestag, als auch des Bundesrates stehen noch aus. Durch eine gesetzliche Klarstellung, dass WLAN-Betreiber als Accessprovider unter die Haftungsprivilegierung des Telemediengesetzes fallen, soll durch den Bundesgesetzgeber Rechtssicherheit für diese WLAN-Betreiber geschaffen werden. Umfassende Rechtssicherheit wird jedoch erreicht, wenn der Betreiber eines öffentlichen WLAN auch nicht länger als Störer auf Unterlassung in Anspruch genommen werden kann. Daher soll mit dem Telemediengesetz zusätzlich klargestellt werden, dass auch kein Anspruch auf Unterlassung oder Beseitigung besteht, sofern der Betreiber seine Pflicht erfüllt hat. Das Kriterium der „zumutbaren Pflicht" soll durch Fallbeispiele konkretisiert werden. Schließlich soll in dem Gesetz klargestellt werden, dass sich Hostprovider, deren Geschäftsmodell im

Wesentlichen auf der Verletzung von Urheberrechten aufbaut, nicht länger auf das Haftungsprivileg des § 10 Telemediengesetz zurückziehen können.

Angesichts der aktuellen Rechtslage sind potentielle Betreiber von WLAN-Internetzugängen aufgrund von Haftungsrisiken durch eine unklare Rechtslage verunsichert. Die Frage, inwieweit ein Betreiber von WLAN-Internetzugängen für Rechtsverletzungen seiner Nutzer haften muss, wurde gesetzlich bislang nicht eindeutig geregelt; höchstrichterliche Rechtsprechung liegt nur vereinzelt vor. Danach schließen die Vorschriften des Telemediengesetzes (TMG), welche die Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für fremde Informationen einschränken, nicht die verschuldensunabhängige Inanspruchnahme dieser Betreiber auf Beseitigung oder Unterlassung von Rechtsverletzungen nach allgemeinen Vorschriften aus (sogenannte Störerhaftung). Insbesondere das Abmahnrisiko verbleibt daher beim WLAN-Betreiber, weshalb vor allem kleinere Unternehmen wie Cafés oder Hotels trotz des damit verbundenen Wettbewerbsnachteils oft auf die Bereitstellung von WLAN-Internetzugängen und damit auf potentielle Kunden verzichten. Der Entwurf des vorliegenden Gesetzes zielt darauf ab, WLAN-Betreibern die nötige Rechtssicherheit in Haftungsfragen zu verschaffen, um auf diesem Weg eine größere WLAN-Abdeckung in Deutschland zu erreichen. Ein anderes Problem besteht darin, dass mit Hilfe des Internets leichter und in größerem Ausmaß Rechte des geistigen Eigentums verletzt werden können. Host-Provider, deren Geschäftsmodell im Wesentlichen auf einer solchen Rechtsverletzung aufbaut, sollen sich unter bestimmten Voraussetzungen daher nicht länger auf das Haftungsprivileg nach § 10 TMG berufen können.

Grundsätzlich ist die Idee eines freien Zugangs zum Internet begrüßenswert, so baut sie Barrieren ab und ist für die Stadt Ilsenburg (Harz) nicht zuletzt auch für die touristische Arbeit von großer Bedeutung. Aus diesem Grund wird die Tourismus GmbH bereits einen freien Internetzugang einrichten. Aufgrund der noch ausstehenden gesetzlichen Bestimmungen und der Gefahr von Parallelstrukturen, die in den verschiedenen Ideen aus dem „Public WLAN“ und der Freifunk-Idee münzen könnten, wird daher für die gesamte Stadt im Moment empfohlen, der Beschlussvorlage bis zur Klärung des kompletten Sachverhalts nicht zu folgen. Das Thema soll zurückgestellt werden, bis der Bundesgesetzgeber Klarheit geschaffen hat.

Ilsenburg, 11.02.2016

Loeffke

Bürgermeister